

Bearbeitet von Carsten Bodenstedt

Geplantes Flurbereinigungsverfahren Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

Braunschweig, den 09.07.2019

Protokoll

über den Informationstermin nach § 5 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) am 09.07.2019 im Sitzungssaal des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig in Braunschweig

Herr Müller eröffnete den Termin um 09:31 Uhr und begrüßte die Anwesenden.

Herr Müller erläuterte die gesetzlichen Grundlagen zu diesem Termin:

Gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG sind die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde und der Gemeindeverband sowie die übrigen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Organisationen und Behörden zu der Flurbereinigung zu hören, d.h. ihnen soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG sollen die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet werden; sie haben der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Flurbereinigungsbehörde rechtzeitig von Planungen anderer Behörden Kenntnis erhält, um diese bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung sowie bei der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes berücksichtigen zu können.

Des Weiteren sollen in diesem Termin - entsprechend Nr.1.3.2.1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - RFlurbPlanung - den Trägern öffentlicher Belange die Neugestaltungsgrundsätze dargestellt werden.

Gemäß § 38 FlurbG stellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze auf.

Herr Müller gab bekannt, das der sogenannte Aufklärungstermin nach § 5(1) FlurbG für die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer am 22.08.2019 im Dorfgemeinschaftshaus in Gevensleben stattfinden wird.

Herr Bodenstedt trug in Kurzform die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen vor. Grundsätzlich wurden hier keine Einwendungen gegen das Verfahren und die Neugestaltungsgrundsätze erhoben.

Er führte weiter aus, dass in den eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen Anregungen und Hinweise gegeben wurden, die im weiteren Ablauf soweit erforderlich und möglich Berücksichtigung finden.

Auf Nachfrage von der Landeskirche stellte Herr Hermann die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die zusätzlichen Ökomaßnahmen anhand der Karte der Neugestaltungsgrundsätze vor.

Die UNB Helmstedt gab an, dass das geplante FFH- und LSG vermutlich bis Jahresende ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang wird das ArL Braunschweig bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchführen lassen.

Nachdem die Anwesenden keine Bedenken gegen die Neugestaltungsgrundsätze erhoben und keine weitere Wortmeldung vorlag, bedankten sich Herr Müller und Herr Bodenstedt zum Abschluss bei den Erschienenen für ihre Teilnahme, Anregungen und Stellungnahmen und schloss den Termin um 09:50 Uhr.